



Stadt Treuchtlingen

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufhebung des Bebauungsplans TR 6 „zwischen Hahnenkammstraße und Grüntäleinstraße“ in der Gemarkung Treuchtlingen; Bekanntmachung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Treuchtlingen hat in seiner Sitzung am 12.09.2024 die Aufhebung des Bebauungsplans TR 6 „zwischen Hahnenkammstraße und Grüntäleinstraße“ in Treuchtlingen als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung in Kraft.

Die Aufhebung erstreckt sich auf den kompletten Bereich des Bebauungsplans TR 6 „zwischen Hahnenkammstraße und Grüntäleinstraße“ in Treuchtlingen. Der Geltungsbereich mit einer Größe von 96.491,68 m² wird im Süden von der Hahnenkammstraße, im Norden von der Waldstraße, im Osten von der Wettelsheimer Straße und im Westen von der St2216 eingegrenzt. Er umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1505/3, 1505/9, 1505/2, 1505/1, 1485/14, 1504/3, 1485/17, 1485/18, 1485/15, 1502/6, 1502/1, 1502/5, 1500, 1485/7, 1485/10, 1487/11, 1487/9, 1487/8, 1487/7, 1487/5, 1485/16, 1485/5, 1485/4, 1485/3, 1487, 1487/6, 1487/10, 1484/2, 1484, 1484/4, 1504, 1504/1, 1504/2, 1503/2, 1503, 1502/10, 1502/9, 1502/8, 1502/7, 1502/3, 1502/4, 1502/2, 1483, 1483/1, 1480/1, 1482/1, 1482, 1479, 1479/1, 1479/4, 1479/3, 1478/4, 1478, 1477, 1495/3, 1495/4, 1477/2, 1495/2, 1476/2, 1475, 1474/3, 1474/5, 1474/2, 1474/4, 1495/14, 1476, 1495, 1497, 1500/1, 1495/1, 1495/10, 1474, 1480, 1502, 1485/6, 1486/8, 1495/5, 1477/3, 1476/3, 1476/4, 1475/3, 1479/2, 1474/7, 1474/8, 1495/9, 1505/8 (T), 1506 (T), 1414 (T), 1495/7 (T), 1480/2, 1482/2, 1484/3, 1486/6, 1485/8 und 1528/6 (T) der Gemarkung Treuchtlingen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem folgenden Planausschnitt und ist Bestandteil dieser Bekanntmachung:



**Lageplan des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans o. M.,
(Kartengrundlage Geobasisdaten ©
Bayerische Vermessungsverwaltung
2024)**

Jedermann kann die Aufhebung des Bebauungsplans mit der Begründung auf der Internetseite der Stadt Treuchtlingen oder im Rathaus (Hauptstraße 31, 91757 Treuchtlingen, Zimmer 22, während der allgemeinen Öffnungszeiten) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Treuchtlingen, den 20.09.2024
STADT TREUCHTLINGEN



Dr. Dr. Kristina Becker
Erste Bürgermeisterin

